



per Mail
Samtgemeinde sittensen
PGN ROW

Bearbeitet von
Herrn Schröder

Durchwahl
04261 983-2701

E-Mail
reinhard.schroeder@lk-row.de

Mein Zeichen
63/

Rotenburg (Wümme)
19.03.2020

Bauleitplanung
59. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum

Von der Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 wie folgt Stellung:

1. Naturschutzfachliche Stellungnahmen:

Die Ausnahme in der textl. Fests. Nr. 3 (in der Begründung auch in Kap. 4.15) für einen Fußweg von 3m Breite ist zu präzisieren, nämlich dass an einer Stelle (im Süden) eine Querung möglich ist. Ansonsten könnte man die Formulierung so verstehen, dass ein Fußweg in Längsrichtung in der nur 6,5m breiten Hecke zulässig wäre, was aus naturschutzfachlicher Sicht nicht akzeptabel wäre.

Aufgrund der bereits im Februar ausgesprochenen Befreiung zur Beseitigung der festgesetzten Hecke/Feldgehölz ist ein funktionaler Ausgleich von 3.500m² auf den gemeindeeigenen Flurstücken 151/30 u. 153/30 Flur 1 Gmk. Lengenbostel bereitzustellen. Davon unabhängig ist der Ausgleich für das Schutzgut Boden sowie für weitere Gehölzbestände. Bezüglich des Artenschutzes verweise ich auf das Gutachten von IfÖNN, das im Rahmen der Befreiung erstellt wurde und ausgewertet werden kann.

Außerdem weise ich darauf hin, dass die 2 im Plangebiet zeichnerisch festgesetzten Einzelbäume nach Augenscheinnahme beim Termin am 13.11.2019 nicht mehr vorhanden sind, obwohl es keine Befreiungen zur Beseitigung gegeben hat, und auch bisher offensichtlich keine Nachpflanzungen vorgenommen wurden, wie es die textl. Fests. Nr. 3.1 der 2. Änderung vorschreibt. Diese Bäume sind daher zu ersetzen.

2. Regionalplanerische Stellungnahme:

Keine Bedenken.

3. Stellungnahme Abfallwirtschaft

bei der inneren Erschließung wird es sich vermutlich um eine Privatstraße handeln, so dass – selbst wenn die Wendeanlage ausreichend dimensioniert sein sollte – diese nicht von Müllfahrzeugen befahren werden wird. Im Einmündungsbereich zur Straße „Eckerworth“ ist daher eine ausreichend große Fläche für die Abholung der verschiedenen Abfallfraktionen (auch Sperrmüll) auszuweisen.

4. Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde

Keine Bedenken.

5. Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

Weiter interne Stellungnahmen zu evtl. Anregungen und Bedenken liegen bislang nicht vor.

Im Auftrag

(Schröder)

Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Stellungnahme

An

Amt 63 - ROW

vorab via Mail

B-Plan Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“, Sittensen

Hier: 5. Änderung - Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Rechtlicher Hinweis:

Zuständig für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ist die Samt-gemeinde Sittensen.

Schmutzwasserentsorgung:

Das anfallende Niederschlagswasser wird gem. o.g. Erläuterungsbericht über die vorhandene Regenwasserkanalisation abgeleitet oder soll, sofern möglich, versickert werden.

Niederschlagswasserentsorgung:

Grundsätzlich ist für das Plangebiet eine schadlose Abführung des Oberflächenwassers zu gewährleisten. Nach dem vorliegenden Entwurf der Begründung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der dort skizzierten Niederschlagswasserentsorgung.

Danach bestehen gegen den Anschluss an den vorhandenen Regenwasserkanal keine grundsätzlichen Bedenken. **Es wird darauf hingewiesen, dass die Einleitung aus dem Regenwasserkanal in ein Gewässer einer wasserbehördlichen Erlaubnis gem. § 8 WHG bedarf.**

Für die Herstellung des Regenrückhaltebeckens, die Anlage von Gewässern oder Gräben etc. ist nach § 68 WHG jeweils eine Plangenehmigung erforderlich. Ggf. ist, je nach Ausführung des geplanten Rückhaltebeckens, eine Baugenehmigung zu beantragen.

Sofern versickert werden soll, ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes über ein Bodengutachten nachzuweisen, aus dem die maßgebenden Durchlässigkeiten (kf-Werte)

und die Grundwasserflurabstände hervorgehen. Außerdem muss das Bodengutachten eine abschließende Aussage des Gutachters zur Versickerungsfähigkeit enthalten.

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Gegen den B-Plan 23 bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Planänderungsgebiet liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine vor.

(J. Seidel)

Löschwasser

Laut Gesetz über den Brandschutz im Lande Niedersachsen vom 18.07.2012 (NBrandSchG) ist die Gemeinde verpflichtet, für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung zu sorgen.

Der Löschwasserbedarf (m^3/h) ist nach der Technischen Regel "Arbeitsblatt W 405" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen.

Aus brandschutztechnischer Sicht muss eine Löschwassermenge von mind. $48 \text{ m}^3/\text{h}$ über 2 Stunden vorhanden sein. Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich.

Die Abstände der Hydranten untereinander dürfen nach dem "Arbeitsblatt W 331" des DVGW entsprechend der Bebauung höchstens 140 m betragen. Dieses gilt auch für die Abstände möglicher Löschwasserbrunnen untereinander.

Bei der weiteren Ausführungsplanung ist die örtliche Feuerwehr einzuschalten.